

## Vorblatt

### **Problem:**

Gemäß § 22 Abs. 1 Burgenländisches Vergaberechtsschutzgesetz - Bgld. VergRSG, LGBl. Nr. 66/2006, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2010, ist für Anträge gemäß den § 3 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 von der Antragstellerin oder vom Antragsteller jeweils eine Pauschalgebühr zu entrichten. Auf Grund des § 22 Abs. 3 Bgld. VergRSG hat die Landesregierung die Höhe der jeweils zu entrichtenden Gebühr und die Art ihrer Einzahlung für Anträge auf Nachprüfung, Feststellung oder auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung festzusetzen. Dabei ist diese Gebühr nach sachlichen Merkmalen abzustufen, welche beispielsweise der Wert des Auftrags, der Gegenstand des Vergabeverfahrens oder der mit dem Vergabeverfahren verbundene Aufwand sein können.

### **Lösung:**

Erlassung einer Novelle zur Burgenländischen Vergabe-Pauschalgebührenverordnung - Bgld. VPG-VO.

### **Alternativen:**

Keine

### **Kosten:**

Es sind Mehreinnahmen auf Grund der Anpassung der Gebührensätze entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex seit Juni 2007 zu erwarten. Diesen Mehreinnahmen stehen gewisse Mindereinnahmen durch die reduzierten Gebührensätze gemäß § 1 Abs. 5 und 6 gegenüber.

### **EU-Rechtskonformität:**

Die vorgesehene Gebührenpflicht für die Inanspruchnahme einer nationalen Nachprüfungsinstanz steht nicht im Widerspruch zum Unionsrecht, da sie dem Adäquanz- und dem Äquivalenzprinzip gemäß der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs entspricht.

## **Erläuterungen**

### **I. Allgemeines:**

Der Burgenländische Landtag hat in seiner Sitzung vom 10. Dezember 2009 ein Gesetz zur Änderung des Burgenländischen Vergaberechtsschutzgesetzes (Bgl. VergRSG) beschlossen, welches am 10. Februar 2010 unter LGBl. Nr. 20/2010 kundgemacht wurde und am 11. Februar 2010 in Kraft getreten ist.

Gemäß § 22 Abs. 1 und 2 Bgl. VergRSG ist bei Stellung eines Antrags auf Nachprüfung, Feststellung oder auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung eine Gebühr zu bezahlen.

Gemäß § 22 Abs. 3 Bgl. VergRSG hat die Landesregierung die Höhe der Gebühr und die Art der Einzahlung mit Verordnung festzulegen.

Diese Verordnung valorisiert die bisherigen Gebührensätze entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex seit Juni 2007. Die (erstmalig festzusetzende) Gebührenhöhe orientiert sich daher an den bisherigen Sätzen der Burgenländischen Vergabe-Pauschalgebührenverordnung - Bgl. VPG-VO, LGBl. Nr. 31/2007, da diese (auf der Basis der in § 22 Abs. 3 Bgl. VergRSG erwähnten Parameter) schon bisher als sachlich gerechtfertigt und angemessen erachtet wurden.

Die Kompetenz zur Festsetzung der Pauschalgebühren, welche als (Sonder)Verwaltungsabgaben zu verstehen sind, stützt sich auf § 8 Abs. 1 F-VG 1948.

Die vorliegende Verordnung ist als rechtssetzende Maßnahme auf dem Gebiet des Abgabenrechts gemäß Art. 6 Abs. 1 Z 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. Nr. 2/1999, vom Anwendungsbereich dieser Vereinbarung ausgeschlossen.

### **II. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

#### **Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):**

Die in § 1 Abs. 1 festgeschriebenen Gebührensätze ergeben sich aus jenen der bisher geltenden Bgl. VPG-VO, LGBl. Nr. 31/2007, zuzüglich einer Anpassung entsprechend dem Verbraucherpreisindex seit Juni 2007. Die jeweils unterschiedlichen Gebührensätze sollen dem Aufwand des Unabhängigen Verwaltungssenats als Nachprüfungsinstanz in den einzelnen Verfahrensarten gerecht werden und stellen daher insbesondere auf die verschiedenen Vergabeverfahren ab bzw. differenzieren nach Ober- und Unterschwellenbereich. Zur Klarstellung ist hinzuzufügen, dass Anträge gemäß § 12 Abs. 4 (Antrag auf Fortführung eines Nachprüfungsantrags als Feststellungsverfahren), § 16 (Antrag auf Absehen von der absoluten Nichtigkeit, Antrag auf Aufhebung zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung oder zu einem späteren Zeitpunkt) und § 16a (Antrag auf Unwirksamklärung des Widerrufs) Bgl. VergRSG keine Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren auslösen.

Hinsichtlich der Terminologie in Abs. 1 („Direktvergabe“ bzw. „direkte Zuschlagserteilung“) wird auf die Erläuterungen des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVergG 2006) in der Stammfassung BGBl. I Nr. 17 § 132 Abs. 3 (1171 BlgNR 22. GP, 87) verwiesen. Während die Direktvergabe (gemäß den §§ 41 bzw. 201 BVergG 2006; vgl. dazu auch die § 25 Abs. 10 bzw. § 192 Abs. 9 BVergG 2006) die direkte (dh. unmittelbare) Beauftragung einer (einzigsten) Unternehmerin oder eines (einzigsten) Unternehmers unter bestimmten Umständen betrifft, erfasst der Begriff der direkten Zuschlagserteilung ein Verhandlungsverfahren mit nur einer Unternehmerin oder einem Unternehmer. Die Differenzierung der Gebührensätze folgt der Überlegung, dass bei der Feststellung, ob eine Direktvergabe zulässig war oder nicht, weniger komplexe Nachforschungen erforderlich sind, als bei der Beurteilung, ob ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung bzw. ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb zulässig war oder nicht.

#### **Zu Z 2 (§ 1 Abs. 5 bis 7):**

In Abs. 5 wird eine neue Differenzierung danach vorgenommen, ob es sich um Nachprüfungsanträge betreffend die Ausschreibungsunterlagen, die Wettbewerbsunterlagen oder die Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags im Gegensatz zu sonstigen gesondert anfechtbaren Entscheidungen handelt. Damit soll verstärkt dem in § 22 Abs. 3 Bgl. VergRSG festgelegten Grundsatz Rechnung getragen werden, dass die Gebührenhöhe auch den für die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erzielenden Nutzen zu berücksichtigen hat. Da bei den zuerst genannten Nachprüfungsanträgen (Anträge auf Nachprüfung der Ausschreibungsunterlagen, der Wettbewerbsunterlagen und der Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags) in einem frühen Stadium bereits ohne allzu großen Aufwand eine gesetzeskonforme Ausgestaltung des Vergabeverfahrens ermöglicht werden könnte und überdies in diesen Verfahrensstadien noch keine konkreten Erfolgsaussichten der Antragstellerin oder des Antrag-

stellers (insbesondere auf Erteilung des Zuschlags) festgemacht werden können, sollen für diese Nachprüfungsanträge niedrigere Gebührensätze, nämlich lediglich in der Höhe von 25 % der gemäß Abs. 1 festgesetzten Gebühr, vorgeschrieben werden. Die gemäß Abs. 5 reduzierte Gebührenbasis ist auch für die Bemessung der Gebühren für Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung sowie für wiederholte Antragstellungen (diesfalls allerdings eingeschränkt auf Fälle der wiederholten Nachprüfung der Ausschreibungsunterlagen, der Wettbewerbsunterlagen und der Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags; vgl. § 1 Abs. 3 Bgld. VPG-VO) relevant.